

3-17 août 1844 (Propriété des œuvres dramatiques). Loi, des 8-15 avril 1854 (Durée des droits de propriété). Loi, des 14-19 juillet 1866 (Durée des droits de propriété). — B. *Dispositions spéciales*. Décret, du 7 germinal an XIII (29 mars 1805) (Livres d'église). Décret, du 20 février 1809 (Manuscrits des établissements publics). Ordonnance, du 6 juin 1814 (Cartes marines). Décret, du 15 octobre 1812 (Théâtre-Français). Décret, du 29 novembre 1859 (Théâtre-Français). Loi, des 16-25 mai 1866 (Instruments de musique mécaniques). — C. *Répression de la contrefaçon*. Décret, du 5 février 1810. Code pénal, de 1810. — II. *Régime colonial*. Décret, des 9-31 décembre 1857. Décret du 29 octobre 1887. — III. *Régime international et régime douanier*. Décret, des 28-31 mars 1852 (Propriété intellectuelle des œuvres étrangères). Loi, du 6 mai 1841 (relative aux douanes). Ordonnance, du 13 décembre 1842 (relative aux douanes). — *Partie non officielle: Études générales*. Le droit de traduction dans le ressort de l'Union. II. Allemagne. — *Correspondance*. Lettre d'Italie (H. Rosmini). Sommaire: 1. Commande d'ouvrage. Rapports juridiques entre éditeur et traducteur-compileur. Défaut de contrat écrit. Propriété de l'œuvre. Doctrine, législation et jurisprudence. 2. Contrefaçon d'un abaque et d'un syllabaire. Responsabilité civile et pénale de l'éditeur et de l'imprimeur. Responsabilité civile de l'associé. — *Jurisprudence*. États-Unis. Contrefaçon partielle d'un manuel d'économie domestique. — *Faits divers*. États-Unis. Japon. Italie. — *Avis et renseignements*.

Farbebeständigkeit des Papiergeldes. — Dem Journal für Buchdruckerkunst entnehmen wir die folgende Mitteilung:

Beim Druck von Papiergeld richtete man bisher seine Aufmerksamkeit vor allen Dingen auf die Erzielung von Schutzmitteln gegen Nachahmung; erst in zweiter Linie kam die Widerstandsfähigkeit gegen Abnutzung; jetzt scheint es, wird man auch darauf zu achten haben, daß die zum Druck verwandten Farben sich gegen chemische Desinfektionsmittel widerständig erweisen, da man das Papiergeld als gefährlichen Träger von Mikroben, Bacillen u. s. w. betrachtet und es deshalb in manchen Ländern beim Passieren der Grenze ebenso desinfiziert, wie Lumpen, wenn es aus einem Lande kommt, wo Cholera oder andere Seuchen herrschen. So hat, laut „Illustration“, im vorigen Jahre die rumänische Regierung die Desinfektion mit Phenol alle aus versuchten Gegenden kommenden Papiergeldes angeordnet, wobei sich herausstellte, daß nur das deutsche, das französische, russische und serbische diese scharfe Probe siegreich bestand, (10 Teile Phenol auf 100 Teile Wasser), während das österreichische und italienische schon bei nur 6 Teilen Säure auf 100 Teile Wasser ihre Farben verloren hatten und zu wertlosen Papierstückchen geworden waren. Ist letzteres wirklich der Fall gewesen, so wäre es interessant zu

erfahren, ob die rumänische Regierung die Besitzer der durch die chemischen Versuche ihrer Beamten wertlos gewordenen Papierwerte auch entschädigt hat, wie es doch nur recht und billig gewesen sein würde; erstere haben sicherlich nicht dafür einzustehen, daß sich staatliche und gesetzliche Wertzeichen auch als „in der Wolle gefärbt“ erweisen.

Kunstauktion. — Die Kupferstich-Sammlung Sr. Majestät des verstorbenen Königs Ferdinand von Portugal, wird am 29. November und den folgenden Tagen durch J. M. Heberle in Köln versteigert. Der prächtig gedruckte stattliche Oktavband verzeichnet auf 200 Seiten ca. 3300 Nummern, unter denen sich ganz außerordentliche Seltenheiten und Prachtdrucke befinden. Der hohe Herr, welcher, wie wenig bekannt sein dürfte, unter dem anonymen Monogramm F. C. (Ferdinand Coburg) selbst die Radirnadel führte und seit 1837 eine große Zahl von Blättern schuf, die nur an Notabilitäten oder dem König nahe stehende Personen als Geschenke verteilt wurden, war ein seltener Kenner und sorgfältiger Sammler, der immer daran arbeitete, seine Kollektion durch kostbare Drucke zu vermehren. Er bevorzugte nicht allein die niederländischen Maler-Radierer schon zu einer Zeit, wo der Geschmack noch in anderen Bahnen ging, sondern wendete sein Augenmerk auch auf die Pariser Aquafortisten und erwarb zahlreiche Blätter von einer Schönheit und Frische, wie sie wohl niemals dem Kunsthandel geboten werden. Darunter beispielsweise das komplette Werk des Maxime Lalanne — durchgehend in Dedikations-Exemplaren vor der Schrift — und Jacque, Bracquemond, van den Broek, Cadart, Teyssonières, Beyrassat. Zu den weiteren Perlen zählen dann Dürer, Andrea Mantegna, Holbein, Wenzel, Rembrandt, Hollar, der ganze Johann Adam Klein in streng historischer Ordnung, herrliche Erzeugnisse der italienischen und englischen Kunst, von denen die meisten aus berühmten Kabinetten stammen und den Stempel ihrer Provenienz tragen. Im Anhang finden sich auch Handzeichnungen älterer und neuerer Meister. (Allg. Zig.)

— *Ausstellungspreis*. — Auf der internationalen Ausstellung für Buchhaltung in Genua wurden die Buchhaltungswerke von F. Hügli, Staatsbuchhalter in Bern (Verlag von K. J. Wyß in Bern), mit der goldenen Medaille ausgezeichnet.

Hoher Besuch. — Ihre Majestät die Kaiserin Friedrich besuchte am 13. d. M. mit Gefolge die Kunsthandlung von Umsler & Ruthardt in Berlin und nahm mit großem Interesse die Ausstellung von Aquarellen, Pastellen und Radierungen englischer Künstler in Augenschein.

Buhtag. — Wiederholt sei hierdurch auf den bevorstehenden sächsischen und preussischen Buhtag — Mittwoch den 22. November — aufmerksam gemacht.

→ Sprechsaal ←

Zur „Rechtsfrage“

in Nr. 261 d. Bl.

(Vgl. auch Börsenblatt Nr. 264 u. 267.)

Auf meine „Rechtsfrage“ in Nr. 261 d. Bl. sind bisher zwei Artikel erfolgt, für die ich den Herren Einsendern hiermit meinen Dank aussprechen möchte. Die Worte des Herrn Dr. W. C. in Berlin: „Z. hat aber, wenn seine tatsächlichen Ausführungen vollständig sind...“ veranlassen mich, die geehrte Redaktion d. Bl. um freundliche Aufnahme der nachstehenden Ergänzung zu bitten, da ich bereits aus den Ausführungen des Herrn H. K. in R. erfah, daß ich, in dem Bestreben meine Anfrage auf Grund des ziemlich komplizierten Falles möglichst kurz zu fassen, doch zur Beurteilung der Sache wichtige Nebenumstände anzuführen versäumt habe.

Herr F. in B. teilte auf meine Reklamation des fehlenden Teils I zunächst mit, daß er sich in dem Irrtum befunden habe, es handle sich nur um Teil II der Baukunde, trotzdem ich das vollständige Werk im Börsenblatte suchte, F. in B. das vollständige Werk anbot und über das vollständige Werk fakturierte. Zur Rücknahme des Teil II und Erstattung des gezahlten Betrages war F. in B. bereit, da er Teil I nicht besitze.

Ich hätte also durch Remission die Sache einfach erledigen können, wenn ich damit nicht auf Widerspruch bei meinem Besteller gestoßen wäre. Das Angebot des Herrn F. in B. war allerdings das billigste unter den auf mein Gesuch eingegangenen. Ich machte dementsprechend meinem Kunden Offerte, die acceptiert wurde. Hierauf erging meine Bestellung an F. in B., der den zweiten Teil der Baukunde direkt sandte. Zufällig kam mein Kunde gerade, als die Sendung eintraf, um Nachfrage nach dem Buch, das er nötig gebrauchte, zu halten. Da F. in B. über das komplette Werk ausdrücklich fakturierte, handigte ich den zweiten Teil dem Besteller aus mit dem Bemerkten, Teil I müsse wohl wesentlich bei F. in B. zurückgeblieben sein; er werde denselben schnellstens nachgeliefert erhalten. Ich schrieb sofort an F., erhielt die oben ange-

gebene Antwort und wandte mich an meinen Kunden mit dem Ersuchen um Rückgabe des Teils II behufs Remission. Der Kunde verweigert dieselbe und besteht auf Nachlieferung des fehlenden Teils I.

Es würde demnach eventuell eine zweite Rechtsfrage sein, ob mein Kunde mit seiner Forderung im Recht ist; doch glaube ich dies unbedingt bejahen zu müssen. Da nun mein Kunde sich an mich hält, so bleibt mir nichts übrig, als meinerseits die Lieferung von F. in B. zu beanspruchen. F. in B. erkannte meine Forderung auch als berechtigt an und sagte Lieferung zu, nachdem er den fehlenden Teil II durch Besuch im Börsenblatt erhalten haben werde, hat aber bis heute nach Verlauf mehrerer Wochen zwar bereits andere Bücher im Börsenblatt gesucht, die Baukunde I aber noch nicht. Es ist also anzunehmen, er habe überhaupt nicht die Absicht, meine von ihm als berechtigt anerkannte Forderung zu erfüllen.

Nachdem ich hiermit die Sachlage ausführlich dargestellt habe und nun wohl kein Punkt mehr zweifelhaft sein dürfte, wäre ich für gütige weitere Äußerungen hierüber sehr dankbar.

St.

Z.

Entwendete Bücher.

Aus dem Vorhängelasten vor meinem Laden sind in vergangener Nacht folgende Bücher entwendet worden: 3 Bände Mikosch, 4 Bände Barad (Rheinschnoke, Duwal, Spuzze und Drumbeder), 3 Bierkomment, 1 Nobelkomment, Woll, pfälz. Gedichte, Zeller, Vetter von der Palz, 2 Nadler, Fröhlich Palz und etwa 12 Belletristik (darunter 6 Bände aus Verlag Albert in München und Zola, Zusammenbruch, Crawford, Cigarrettenmacher etc.).

Da der Dieb vielleicht versuchen wird, die Bücher auswärts an Antiquare zu verkaufen, so wird gebeten, vorkommenden Falls die Bücher anzuhalten und davon den Unterzeichneten oder die Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Heidelberg, den 17. November 1893.

Ernst Carlsbach.

953*